

Vorlagen-Nr.: BV/1253/2016-2021		
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 10.11.2020	
	Ansprechpartner/in: Frau Hoffmann	
Gremium:	Datum:	Status:
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Liegenschaften	24.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss	01.12.2020	N
Rat der Stadt Jever	10.12.2020	Ö

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeister
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

Beratungsgegenstand:

Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Sachverhalt:

In der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Jever vom 20. Dezember 1984 in ihrer aktuellen Fassung ist für die Gebührenberechnung bei Hinterliegern die Grundstücksbreite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist, abzüglich 50 v. H. der Länge der Grundstückszuwegung maßgeblich. Eigentümer von Hinterliegergrundstücken zahlen daher im Vergleich zu direkten Anliegern mit identischen Grundstücksbreiten weniger Gebühren. Nach der neuesten Rechtsprechung ist diese Herangehensweise nicht mehr zulässig. Der Frontmetermaßstab wird nur als rechtmäßig anerkannt, wenn seine konkrete Ausgestaltung im Einzelfall gewährleistet, dass die Eigentümer aller Grundstücke, von denen die Straßenreinigung tatsächlich in Anspruch genommen wird, entsprechend dem Umfang der Inanspruchnahme veranlagt werden. Hier beruft sich die Rechtsprechung auf den allgemeinen Gleichheitssatz aus Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz i.V.m. § 5 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).

Art. 3 Abs. 1 GG fordert eine Gleichbehandlung im Wesentlichen gleicher Sachverhalte. Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 NKAG darf der gewählte Wahrscheinlichkeitsmaßstab zudem nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu Art und Umfang der Inanspruchnahme stehen. Bei der Straßenreinigung entspricht die Inanspruchnahme dem Vorteil, den ein Grundstück davon erfährt, dass die vor dem Grundstück verlaufende Straße auf ihrer gesamten Länge in einem sauberen Zustand gehalten wird. Die Straßenreinigungsgebühren werden demnach nicht für die Reinigung des vor dem jeweiligen Grundstück gelegenen Straßenteils, sondern für die Reinigung der erschlossenen Straße, welche auch von den Hinterliegern

genutzt wird, insgesamt erhoben. Bei einer geringeren Veranlagung der Hinterliegergrundstücke handelt es sich somit um eine nicht gerechtfertigte Besserstellung gegenüber den unmittelbar an die Straße angrenzenden Grundstücken. Durch die Ausgestaltung der neuen Satzung wird sichergestellt, dass die Eigentümer aller Grundstücke, von denen die Straßenreinigung tatsächlich in Anspruch genommen wird, entsprechend dem Umfang der Inanspruchnahme und dem Gleichheitssatz veranlagt werden.

Ab dem Jahr 2021 wird die Hinterliegerregelung daher insoweit geändert, dass künftig die gesamte Frontlänge des Grundstücks in die Veranlagung der Straßenreinigungsgebühr einfließen wird.

Eine gerichtsfeste Alternative zur Ausgestaltung des Frontmetermaßstabs wäre die Berechnung anhand des Quadratwurzelmaßstabs als flächenbezogener Maßstab gewesen. Hierzu wird die Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks gezogen. Das Ergebnis entspricht damit der Seitenlänge eines Quadrats mit dieser Fläche. Diese Seitenlänge ergibt den Berechnungsfaktor. Die Stadt Jever hat sich jedoch aufgrund der bereits vorliegenden Daten der Frontlängen der betroffenen Grundstücke und des hohen Arbeitsaufwands bei der Neuberechnung nach dem Quadratwurzelmaßstab für die Beibehaltung und Modifizierung des Frontmetermaßstabs entschieden.

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf vorliegende Straßenreinigungsgebührensatzung nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Jever wird als Satzung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt: ja nein

Beschlussvorschlag:

Anlagen:

- Entwurf - Straßenreinigungsgebührensatzung